

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Untersuchungshandlungen der Linie IX vor Einleitung von Ermittlungsverfahren als Sofortmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von aktuell drohenden Gefahren bzw, zur schnellen Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ergibt sich vor allem aus den mit Untersuchungshandlungen verbundenen Eingriffen in die Rechte der Bürger, speziell der Zuführung zur Befragung, der Durchsuchung von Personen und Sachen sowie der Verwahrung bzw, Einziehung von Gegenständen u. a. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Allerdings ist bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu beachten, daß damit nicht unnötige Konfrontationshaltungen bei den betroffenen Personen hervorgerufen werden, damit sich das nicht zusätzlich erschwerend für die Gestaltung des vernehmungstaktischen Vorgehens in. Befragungen auswirkt oder die Zwangsmaßnahmen zur politischen Diskreditierung der Schutz- und Sicherheitsorgane verwendet werden können. Gerade bei einem solchen Vorkommnis, wie am 17. Januar 1988 in Berlin und in der Folgezeit aufgetretenen ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Aktionen feindlich-negativer Personen, kommt es im Rahmen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darauf an, den Grund- der Anwesenheit von Personen zu klären und danach differenziert das weitere Vorgehen zu entscheiden. In diesem Sinne fordert der Minister für Staatssicherheit "Die Vermeidung grober Keile auf grobe Klötze, die vom Gegner und feindlich-negativen Kräften gesetzt werden, auch um uns herauszufordern und zu provozieren, ist ein Erfordernis unserer Zeit. Das trägt in spezifischer Weise zur Erhöhung des internationalen Ansehens und zur politischen Stabilität der DDR bei" Mit strafprozessualen Prüfungshandlungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der öffent-

¹ Mielke, E.: Referat auf der Kreisparteiaktivtagung des MfS vom 01. 10 o 1987, WS MfS 0008 - 110/87, S. 75